



Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Fachdienst Rechnungs- und  
Gemeindeprüfung

---

## Bericht

über die gem. §§ 3 und 5 Abs.1 Nr. 2  
des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG)

durchgeführte

unvermutete Prüfung

bei der

Finanzbuchhaltung der Stadt Kappeln,

des Amtes Kappeln-Land

und des

Nahbereichsschulverbandes Kappeln

Az.: 0-140-016.09

---

Prüfer: Herr Vogel und Herr Wollesen

---

## 1. Allgemeines

Bei der am 08.06.2022 vom Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung (GPA) begonnenen unvermuteten überörtlichen Prüfung der Finanzbuchhaltung (Fibu) waren der Verantwortliche für die Fibu, Herr Luth, sowie die neue Kämmerin, Frau Schürmann, anwesend und standen überwiegend zur Verfügung.

Das Amt Kappeln-Land hat mit der Stadt Kappeln auf Grundlage des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit eine Verwaltungsgemeinschaft gegründet. Seither nimmt das Amt gemäß § 1 und § 2 des Vertrages zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben die Einrichtungen und das Personal der Stadtverwaltung Kappeln in Anspruch.

Gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 7 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung (DA Fibu) sind diverse „Fremde Kassengeschäfte“ der Fibu übertragen worden. U. a. ist der Breitbandzweckverband aufgeführt worden, der jedoch nicht mehr von der Kappelner Fibu betreut wird.

### **Bemerkung 1:**

Die DA Fibu ist entsprechend zu ändern.

Außerdem sollte die DA Fibu die neuen Rechtsgrundlagen der GO wiedergeben.

Insgesamt sind folgende Dienstanweisungen (DA), die die Fibu betreffen, vorhanden:

-DA für die Finanzbuchhaltung der Stadt Kappeln

-DA der Stadt Kappeln über die Erhebung von Kleinbeträgen und über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

-DA über die Führung von Zahlstellen, die Verwaltung von Handvorschüssen und die Entleerung von Parkautomaten

-DA für Vollstreckungsbeamte

Zum stellvertretenden Verantwortlichen der Fibu ist zwischenzeitlich Herr Schmuck bestellt worden. Eine entsprechende Bestellung ist vorgelegt worden.

Im Rahmen der allgemeinen Prüfung wurden dem GPA eine Liste der aktuellen

Zeichnungsrechte übermittelt. Hierzu haben sich keine Bemerkungen ergeben.

Die Finanzbuchhaltung nutzt das Buchungssystem „proDoppik“, Version 5, der Firma „H&H“ und erledigt ihren Zahlungsverkehr per Online-Banking. Hierfür kommt die Software „SFirm 4“ zum Einsatz.

Das TÜV-Zertifikat für die Software „proDoppik“ ist bis zum 16.12.2022 und das Zertifikat für „SFirm“ bis zum 31.08.2023 gültig.

Gemäß § 33 Abs. 7 Nr. 1 GemHVO-Doppik muss bei der Buchführung mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung sichergestellt sein, dass fachlich geprüfte Verfahren eingesetzt werden. Eine Freigabe für die beiden genannten Softwareprogramme ist nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen der Fibu durch die zuständigen Mitarbeitenden nicht erfolgt.

**Bemerkung 2:**

Im Rahmen der Stellungnahme wird um Übersendung der Protokolle hinsichtlich der nachzuholenden Freigaben gebeten.

Weiterhin wurde die Rechtevergabe der Mitarbeitenden der Fibu in „H&H“ bei der zuständigen Administratorin geprüft.

Dabei fiel auf, dass die Rechtevergabe im Bereich der Fibu für das GPA nicht vollständig nachvollzogen werden konnte.

**Bemerkung 3:**

Das GPA empfiehlt die Rechtevergabe in der Finanzsoftware auch allgemein im Hause durch die Administration zu überprüfen und insbesondere die Sicherheit der Fibu zu priorisieren. Im Rahmen der Stellungnahme wird gebeten, über die Rechtevergabe der Mitarbeitenden der Fibu zu berichten.

**2. Ermittlung des Kassenbestandes**

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik sind die Buchungen in zeitlicher Reihenfolge im Zeitbuch und in sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen.

Das Hauptbuch enthält nach § 33 Abs. 3 GemHVO-Doppik die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz erforderlichen Konten.

Gemäß § 34 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist der Saldo der Finanzrechnungskonten täglich mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln (Tagesabstimmung) abzustimmen.

Die Tagesabstimmungen im Sinne von § 24 DA Fibu wurden im Prüfungszeitraum nicht nachvollziehbar dokumentiert.

**Bemerkung 4:**

Künftig sind die Tagesabstimmungen gem. § 24 DA Fibu nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine Barkasse wird weiterhin nicht geführt.

Der letzte von der Fibu gefertigte Tagesabschluss, welcher auch der Kassenbestandsaufnahme zugrunde gelegt wurde, datiert vom 07.06.2022.

Der ermittelte Soll-Bestand der liquiden Mittel in Höhe von 12.538.570,95 € stimmte nicht mit dem sich hierbei ergebenden Ist-Bestand der liquiden Mittel in Höhe von 12.533.728,62 € überein. Die Differenz in Höhe von 4.842,39 € ergibt sich aus den Schwebeposten, welche sich in „H&H“ systembedingt erst nach deren Auflösung summenmäßig in der Finanzrechnung auswirken.

Bis dahin besteht eine Gegenbuchung in gleicher Höhe, welche die ebenfalls erfolgte Buchung in der Finanzrechnung neutralisiert. Der eigentliche Buchbestand stimmt in dieser Zeit nicht mit der Finanzrechnung überein.

Die Auflösung der Schwebeposten wurde geprüft. Die buchmäßige Auflösung sowie die dazugehörigen Geldbewegungen konnten durch Vorlage des entsprechenden Zeitbuches (Suchfunktion 00229) belegt werden.

### 3. Örtliche Kassenaufsicht

Gemäß § 36 Abs. 1 der DA Fibu führt die Aufsicht über die Fibu die vom Bürgermeister durch schriftliche Bestellung ernannte Person (Aufsichtsbeamtin oder Aufsichtsbeamter). Am 26.06.2008 wurde die frühere Kämmerin, Frau Sohr, mit Wirkung zum 01.07.2008 zur Kassenaufsichtsbeamtin bestellt. Innerhalb des Prüfungszeitraumes ist Frau Sohr aus den Diensten der Stadt Kappeln ausgeschieden und Frau Schürmann wurde mit Wirkung zum 01.02.2022 zur Nachfolgerin bestellt.

Nach § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik i. V. m. § 36 Abs. 3 der DA Fibu ist die Fibu min-

destens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

Inhalt und Umfang der Prüfung ergeben sich aus § 37 der DA Fibu.

Durch das GPA konnte festgestellt werden, dass am 21.06.2021 eine unvermutete Prüfung der Fibu noch durch Frau Sohr erfolgt ist und deren Inhalt und Umfang § 37 der DA Fibu bis auf § 37 Abs. 1 Ziffer 5 der DA Fibu entsprochen hat. Nach § 37 Abs. 1 Ziffer 5 der DA Fibu ist im Rahmen der örtlichen Prüfung festzustellen, ob der für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet.

**Bemerkung 5:**

Künftig ist bei den örtlichen Prüfungen auch eine Aussage gem. § 37 Abs. 1 Ziffer 5 der DA Fibu zu treffen.

Im laufenden Jahr ist noch keine unvermutete örtliche Prüfung vorgenommen worden.

#### **4. Zahlstellen und Handvorschüsse**

Es gilt die Dienstanweisung über die Führung von Zahlstellen, die Verwaltung von Handvorschüssen und die Entleerung von Parkautomaten (DA Zahlstellen) vom 16.06.2021.

Die Zahlstellen sowie bei jedem gewährten Handvorschuss ist gem. § 36 Abs. 3 DA Fibu i. V. m. § 7 DA Zahlstellen mindestens in jedem zweiten Jahr eine unvermutete Prüfung vorzunehmen.

Die Stadt Kappeln verfügt gem. § 2 Abs. 1 DA Zahlstellen derzeit über Zahlstellen im Bürgerbüro (Ordnungs-, Standes- und Einwohnermeldeamt), im Rathaus der Stadt Arnis und im Wassersportzentrum Kappeln.

Im Rahmen der Prüfung wurde die gemäß § 6 Abs. 1 DA Zahlstellen von der Fibu zu führende Bestandsliste vorgelegt. Hiernach sind insgesamt 8 Handvorschüsse ausgegeben worden. Nicht aufgeführt ist das Hafenmeistergebäude.

Derartige Prüfungen sind nach den vorgelegten Unterlagen, wie nachstehend aufgeführt, erfolgt:

Handvorschuss	Prüfer/in	Jahr
EMA/Bürgerbüro-Gebührenkasse	Frau Sohrt	2021
Wassersportzentrum	Frau Radix	2021
Gebührenkasse Rathaus Arnis	Frau Berneit-Petersen	2021
Klaus-Harms-Schule	Herr Kutz	2021
Cafeteria Gorch-Fock-Schule	Herr Kutz	2021
Gemeinschaftsschule/Schulkantine	Herr Kutz	2021
Vorzimmer	Herr Exner	2021
Handvorschuss Vollstreckungsbeamtin	Frau Sohrt	2021
Bücherei	Herr Kutz	2021

#### 4.1. Gebührenkasse Hafensteuerverwaltung

Zunächst wird auf den letzten Prüfbericht hinsichtlich der Gebührenkasse in der Hafensteuerverwaltung verwiesen.

Am 15.06.2022 wurde erneut die Gebührenkasse der Hafensteuerverwaltung überörtlich geprüft.

Der Hafensteuerverwalter, Herr Borkowski, wurde persönlich angetroffen und zu Beginn gebeten, die Barkasse anhand von Soll und Ist vorzurechnen.

Zunächst teilte Herr Borkowski mit, dass er einen Wechselgeldvorschuss in Höhe von 295 € erhalten habe. Außerdem wurde betreffend der Liegegebühren ein Quittungsblock und eine Liste vorgelegt, die jedoch nicht kompatibel waren. Auf der Liste sollte der jeweilige Gebührenschuldner gegenzeichnen, was jedoch offensichtlich nicht erfolgt ist.

Anhand des Quittungsblocks und einer zu Grunde gelegten Liegegebühr von 22 € hätte ein zusätzlicher Kassenbestand von 110 € vorhanden sein müssen. Tatsächlich war ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 241,61 € vorhanden, der nicht erklärt werden konnte. Es ist festzuhalten, dass eine Prüfung nur eingeschränkt möglich war und eine Kassensicherheit nicht gegeben ist.

Weiterhin teilte Herr Borkowski mit, dass kein Pfand mehr für die Sanitarschlüssel erhoben wird.

Für die Waschmaschinenbenutzung wird aktuell ein Entgelt von 50 Cent ohne Quittung erhoben, so dass diesbezüglich eine Prüfung überhaupt nicht möglich war und somit eine Kassensicherheit ebenfalls nicht gegeben ist.

Das eingenommene Geld wird unregelmäßig mit einer EC-Karte bei der örtlichen Nospa durch den Hafenmeister eingezahlt.

**Bemerkung 6:**

Aufgrund einer nicht vorhandenen Kassensicherheit und der mangelnden Organisation der Gebühreneinnahme der Liegegebühren und der Einnahmen für die Waschmaschinenbenutzung sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die beschriebenen Defizite zu beseitigen.

Es wird seitens des GPA angeregt, einen Kassenautomaten anzuschaffen.

**4.2 Entleerung der Parkautomaten**

Hinsichtlich der „Entleerung von Parkautomaten“ gilt u. a. die DA über die Führung von Zahlstellen, die Verwaltung von Handvorschüssen und die Entleerung von Parkautomaten.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter, Herrn Danger, und dem Verantwortlichen der Fibu, stellt sich folgender Ablauf dar: Es wird die Software „Smartfolio“ eingesetzt, die mit jeder Parkuhr der Stadt Kappeln verbunden ist. Aus dem Programm ist u. a. der Geldbestand ersichtlich. Grundsätzlich wird durch 2 Mitarbeitende des Bauhofes einmal in der Woche, in der Saison zweimal in der Woche, die Parkautomaten geleert. Dem Parkautomaten wird durch die Mitarbeitenden des Bauhofes ein sogenanntes Entleerungsticket entnommen, welches der Fibu zur Verfügung gestellt wird. So ist der Abgleich zwischen Entnahme, tatsächlicher Einzahlung bei der Nospa und Anordnung gewährleistet.

Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

**5. Kassenliquidität/Belegprüfung**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt laut Haushaltssatzung der Stadt Kappeln für die Jahre 2021/2022 jeweils 1.000.000 €. Eine stichprobenartige Prüfung der angeforderten Kontoauszüge hat ergeben, dass die Fibu zu keinem Zeitpunkt gezwungen war, das Konto zu überziehen.

Bei der Durchsicht der Kontoauszüge haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Auch bei der stichprobenartigen Durchsicht der Belege haben sich keine Bemerkun-

gen ergeben.

## 6. Verwahrgelass

§ 90 Abs. 1 GO bestimmt, dass die Fibu die Buchführung, den Zahlungsverkehr und die weiteren Kassengeschäfte der Gemeinde zu erledigen hat. Zu den weiteren Kassengeschäften zählt nach § 90 Abs. 1 GO i. V. m. § 32 GemHVO-Doppik die Verwahrung von Wertgegenständen.

Ergänzend hierzu hat die Stadt Kappeln in § 34 der DA detailliert festgelegt, in welcher Form das Verwahrgelass zu führen ist.

Das Verwahrgelass der Stadt Kappeln wird elektronisch über ein Zusatzmodul des Programms „H&H“ geführt und besteht aus den folgenden Verwahrgelasskonten:

- 1000 - KFZ-Briefe,
- 2000 - Sicherungshypotheiken / Grundschulden
- 3000 - Sonstiges,
- 4000 - Rücklagen und Mietkautionen
- 5000 - Bürgschaften / Sicherungshypotheiken.

Grundlage der Prüfung bildete ein Ausdruck der Verwahrkonten vom 20.06.2022.

Bei einer stichprobenartigen Prüfung konnte festgestellt werden, dass die geprüften aufgeführten Gegenstände auch tatsächlich vorhanden waren.

Allerdings ist die Prüfung zeitaufwendig, da die Verwahrung nicht selbsterklärend erfolgt. Es wird auf die Bemerkung 5 des letzten Prüfberichtes verwiesen.

### **Bemerkung 7:**

Das GPA empfiehlt erneut zur besseren Übersicht, dass die jeweilige Anordnung künftig mit dem Wertgegenstand zusammen in einem Ordner aufbewahrt werden sollte. Zumindest sollte die Reihenfolge der Anordnungen mit der Reihenfolge der verwahrten Wertgegenstände übereinstimmen.

## 7. Forderungsmanagement/Vollstreckung

Gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden. Darüber hinaus ergänzt § 8 Abs. 2 der DA Fibu, dass den Beschäftigten der Fibu insbesondere die Pflicht zur unverzüglichen Einleitung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens nach Fälligkeitsablauf obliegt.

Grundlage für die Prüfung bildete eine von der Fibu aus „H&H“ heraus erstellte Excel-Liste aller „offenen Posten“ vom 15.06.2022 mit dem Fälligkeitsstichtag 31.05.2022. Diese wies einen Forderungsbestand von 1.243.609,56 € aus. Dieser war im Vergleich zur letzten Prüfung von der Summe zwar höher, was jedoch unter Berücksichtigung einzelner hoher Forderungen (z. B. 419.492,75 € Schulverbandsumlage Nahbereichsschulverband) nur bedingt aussagekräftig ist.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung fiel auf, dass diverse ältere Forderungen gegenüber öffentliche Körperschaften bestanden, welche nicht gemahnt worden waren.

### **Bemerkung 8:**

Diese Forderungen sind von den zuständigen Fachbereichen nochmals auf ihre Richtigkeit zu prüfen und dann ggf. dem Mahnlauf zuzuführen. Alternativ wird angeregt, mit den betreffenden Kommunen eine verbindliche Absprache hinsichtlich des Zahlungszieles zu vereinbaren, die dann aber auch eingehalten werden sollte.

Insgesamt kann jedoch festgestellt werden, dass das Forderungsmanagement sehr gewissenhaft und effektiv durchgeführt wird.

Im Rahmen der vorletzten überörtlichen Prüfung wurde der Bereich Vollstreckung intensiv geprüft, so dass dieser Prüfungsbereich diesmal keine Priorität hatte, da keine Veränderungen erfolgt sind.

Zur weiteren Erhöhung der Kassensicherheit hat das GPA seinerzeit im Falle einer Barzahlung an die Vollstreckungsbeamtin eine Gegenzeichnung des Schuldners auf dem Quittungsblock empfohlen, um so zwei übereinstimmende Erklärungen (ähnlich dem 4-Augenprinzip) zu dokumentieren.

Dies wurde weiterhin nicht umgesetzt, da noch viele alte Quittungsblöcke vorhanden sind, die zuerst aufgebraucht werden sollen. Das GPA empfiehlt jedoch zu Gunsten

der Kassensicherheit eine frühere Umsetzung.

## 8. Schlussbemerkung

Das GPA hat die überörtliche Prüfung gem. § 5 Abs. 3 KPG auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Anmerkungen, die nach Umfang und Gewicht nicht in den Prüfungsbericht aufzunehmen waren, wurden während der Prüfung bereits besprochen.

Erwähnenswerte Prüfungsergebnisse wurden vorab mitgeteilt, so dass auf ein formelles Abschlussgespräch verzichtet werden konnte.

Es wird festgestellt, dass die Arbeit des GPA stets in hilfsbereiter und freundlicher Weise unterstützt wurde.

Schleswig, den 24.06.2022

Gez. Unterschrift

Vogel



Wollesen



# S T A D T K A P P E L N

STAATL. ANERKANNTER ERHOLUNGSSORT AN SCHLEI UND OSTSEE  
DER BÜRGERMEISTER

STADT KAPPELN - REEPERBAHN 2 - 24376 KAPPELN

Kreis Schleswig-Flensburg  
Kommunales Prüfungsamt Nord  
Herrn Vogel / Herrn Wollesen  
Königstr. 6

**24837 Schleswig**

POSTFACH 12 26 **24372 KAPPELN**  
**RATHAUS** REEPERBAHN 2  
TEL.: 0 46 42 - 1 83 - 0 FAX: 0 46 42 - 1 83 28  
E-MAIL: INFO@STADT-KAPPELN.DE  
WWW . K A P P E L N . D E

DURCHWAHL: 0 46 42 - 1 83 - 39  
Ansprechpartner: Jörg Exner  
joerg.exner@stadt-kappeln.de

IHR ZEICHEN/IHRE NACHRICHT VOM  
0-140-016.09

UNSER ZEICHEN/UNSERE NACHRICHT VOM  
100 KaPr2022

ABTEILUNG/NAME  
BLB

DATUM  
12.01.2023

## **Stellungnahme zum Prüfbericht vom 24.06.2022 des Gemeindeprüfungsamtes Schleswig-Flensburg (GPA) zur Prüfung der Finanzbuchhaltung der Stadt Kappeln gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG)**

Sehr geehrter Herr Vogel, sehr geehrter Herr Wollesen,

gerne nehme ich zu dem Ergebnis des Prüfberichtes der Kassenprüfung der Finanzbuchhaltung der Stadt Kappeln vom 24.06.2022 wie folgt Stellung:

### Zu Bemerkung 1

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Kappeln wurde entsprechend geändert. Der Breitbandzweckverband wurde entfernt und der Eisenbahninfrastrukturzweckverband hinzugefügt. Die Änderungen der Gemeindeordnung wurden berücksichtigt.

### Zu Bemerkung 2

Die nachgeholten Freigaben werden nach Erstellung versandt.

### Zu Bemerkung 3

Die Rechtevergabe wird über Nutzergruppenrechte geregelt.

Die Mitarbeitenden der FiBu sind:

1. Jens Luth (Leiter der Finanzbuchhaltung)
2. Allan Schmuck (Finanzbuchhaltung u. stellv. Leiter der Finanzbuchhaltung)
3. Annika Tobian (Vollstreckung u. Vertretung Finanzbuchhaltung)

Herr Luth, Herr Schmuck und Frau Tobian haben Nutzergruppenrechte für FiBu 1 und Veranlagung FiBu und Auskunftsrechte in der Geschäftsbuchhaltung. Die Nutzergruppe Veranlagung FiBu wurde extra deswegen eingerichtet, damit eine Unterscheidung zum Steueramt gewährleistet ist. Es können nur Bescheide erstellt werden. Eine Anordnung erfolgt durch die Mitarbeitenden im Steueramt. Diese sind der Nutzergruppe Veranlagung zugeordnet. Die Nutzergruppe FiBu 1 beinhaltet die Finanzbuchhaltung und Vollstreckung. Die Schaffung der Nutzergruppe Veranlagung FiBu, mit eingeschränkten Rechten, wurde aufgrund einer vorangegangenen Prüfung des GPA bereits im Jahr 2020 eingerichtet.

**BANKVERBINDUNGEN:** NORD-OSTSEE SPARKASSE  
IBAN DE41 2175 0000 0080 0021 73  
BIC NOLADE21NOS

SCHLESWIGER VOLKSBANK  
IBAN DE08 2169 0020 0008 5000 10  
BIC GENODEF1SLW

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE33ZZZ00000424235

Zu Bemerkung 4

Dienstanweisung wurde dahingehend geändert, dass jederzeit bei Bedarf stichtagsbezogen eine Abstimmung gemäß § 24 erfolgen kann, da die Abstimmung auch täglich durch das Buchungsprogramm beim Tagesabschluss vollzogen wird.

Zu Bemerkung 5

Eine Prüfung gemäß §37 Abs. 1 Ziffer 5 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung wird zukünftig beachtet und in der Niederschrift des Prüfberichtes entsprechend berücksichtigt. Die Stadt Kappeln hat 2 Kontokorrentkonten mit Wirkung zum 16.12.2022 gekündigt, sodass eine laufende Geschäftsverbindung seitdem ausschließlich mit der Nord-Ostsee-Sparkasse und der VR Bank Schleswig-Mittelholstein besteht. Bei der Bewirtschaftung dieser Kontokorrentkonten wird zukünftig weiterhin darauf geachtet, dass die liquiden Mittel den für den Zahlungsverkehr notwendigen Umfang nicht überschreiten.

Zu Bemerkung 6

Im Wirtschaftsplan 2023 wurden entsprechende Haushaltsmittel zur Beschaffung eines Kassenautomaten berücksichtigt. Die Beschaffung ist für das Frühjahr 2023 geplant.

Zu Bemerkung 7

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Zu Bemerkung 8

Forderungen gegenüber Kommunen wurden nach Absprache mit den Fachbereichen gemahnt und konnten geklärt werden bzw. wurden gezahlt.

Der Prüfbericht wird der Stadtvertretung in der Sitzung am 25. Januar 2023 vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen



(Joachim Stoll)  
Bürgermeister